

Vertrag für die Spedition von Schienen.

§. 1.

Gegenstand des Vertrages.

Die in überträgt
den in und
dieser übernimmt die Spedition der in der nachstehenden Tabelle bezeich-
neten Schienen von
auf die in der Tabelle benannten Lagerplätze der Linie
unter den in nachstehenden Paragraphen vereinbar-
ten Bedingungen.

89

Gewähr für die Quantität des Speditions-Gegenstandes.

Da die im §. 1 namhaft geworckten Quantitäten sich auf den gegenwärtigen Stand der Banten gründen, so kann dem Spediteur die genaue Richtigkeit dieser Quantitäten nicht gewährleistet werden. Der Spediteur ist daher verpflichtet, in dem falle, wenn die zu Verfahrung kommenden Quantitäten in der Wirklichkeit größer seyn würden, als in der Tabelle bemerkt ist, auch den Mehrbetrag unter denselben Bedingungen des Vertrages zu spedieren. Andererseits steht denselben in dem falle, dass sich ein minderer Betrag ergeben würde, kein Anspruch auf

Entschädigung aus diesem Grunde zu.

§. 3

Übergabe der Schienen an den Spediteur.

Die Schienen werden dem Spediteur auf den Lagerplätzen durch den Sections-Ingenieur oder durch die von diesem hierzu beauftragten gegen Ausweichung von Liefer- und Empfangsscheinen auf welchen die Stückzahl, die Länge und das Gewicht der Schienen aufgeführt sein muss, übergeben.

Der Spediteur ist verpflichtet, auf dem für die Abgabe der Materialien bestimmten Lagerplatz in einem Bevollmächtigten anzustellen, welcher die zu speditionen Schienen in seinem Namen übernimmt.

Der Name des Bevollmächtigten ist sogleich nach Abschluss des Vertrages der Gesellschaft bekannt zu geben.

§. 4

Vorsorge beim Aufladen, Transport und Abladen.

Die Schienen müssen vorsichtig aufgeladen, auf dem Wagen gehörig versichert, und vorsichtig abgeladen werden, so zwar, dass sie in keiner Beziehung Beschädigungen erleiden, namentlich nicht verbogen oder verstoßen werden.

Die Schienen werden auf den Lagerplätzen sortirt und in Paletten von höchstens

18' langen Schienen	600 Stück
21' " "	720 "
24' " "	800 " so ge-

schichtet, dass eine Verbiegung der Schienen durch das Eigengewicht nicht vorkommen kann.

§. 5

Übernahme auf den Lagerplätzen.

Die Übernahme der Schienen geschieht auf den im §. 1 bezeichneten Lagerplätzen durch den Sections-Ingenieur oder durch die von ihm hierzu Beauftragten gegen Abgabe von Empfangsscheinen an den Spediteur oder seine Führerleute. Die Empfangsscheine müssen die im §. 3, aufgeführten Angaben enthalten.

§. 6. Controle und Haftung.

Die Summe und das Gewicht aller Schienen, wie sie auf den einzelnen Lagerplätzen mittelst Empfangsscheinen übernommen wurden, muss am Ende der Spedition übereinstimmen mit der Summe und dem Gewichte aller Schienen welche der Spediteur am Abgaborte in durch den Sections-Ingenieur oder durch den zur Abgabe Beauftragten, übergeben wurden.

für die richtige Ablieferung aller in übernommenen Schienen ist der Spediteur der Gesellschaft verantwortlich, und verpflichtet, die fehlenden Stücke nach den Preisen zu vergrüten, wie sie der Gesellschaft loco Lagerplatz in wo die Schienen dem Spediteur übergeben wurden, zu stehen kommen.

für Beschädigungen von Schienen während des Transportes, oder während des Auf- und Abladens ist der Spediteur verpflichtet diejenige Entschädigung zu zahlen, welche dem Minderwerthe der Schienen entspricht, und welche von dem Inspector der Linie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Sectionsingenieur endgültig festgesetzt wird.

§. 7. Speditions-Termine.

Die Spedition der Schienen beginnt am ^{ten} 18... und ist dieselbe den Bedürfnissen des Fortschrittes und den Schienenvorräthen entsprechend, beziehungsweise nach näherer Angabe des Sectionsingenieurs in als Übergeber zu betreiben, wobei jedoch bestimmt wird, dass der Spediteur nicht verpflichtet ist, ein größeres Quantum als Zollkontr.

in einem Monate auf den Lagerplätzen abzuliefern.

Kommt der Spediteur den gestellten Anforderungen nicht nach, so wird fällt er, unabhängig von dem rückständigen Quantum in eine Conventionalstrafe von Ö. W. fl. für jeden Monat, in welchem er nicht das vertragsmässig ihm aufgegebene Quantum spedit hat.

Der Gesellschaft steht, neben Einhebung dieser Conventionalstrafe für einen solchen Fall noch das Recht zu, die Spedition auf Kosten des nämlichen Spediteurs um jeden Preis anderweitig ausführen zu lassen.

für den Fall, dass der Spediteur ein grösseres Quantum als Zoll-Centr. in einem Monate auf die Lagerplätze ablieferst steht demselben keinerlei besondere Vergütung über die im §. 8 vereinbarten Preise zu.

§. 8.

Preise und Zahlungen.

für die Spedition der laut gegenwärtigen Verträge zu spedirenden Schienen werden per Zoll-Centner die folgenden Preise vereinbart, welche zugleich die Vergütung für das Anladen in den Lagerplatz in sodann für das Abladen und für das Sortieren und Aufschichten auf den verschiedenen Lagerplätzen samt Bebeschaffung der bei der Lagerung der Schienen etwa nötigen Unterlagsböhlen, endlich auch für etwaige auf den Lagerplätzen in erwachsenen Ladegebühren und sonstige durch die Spedition erwachsende Auslagen für Straßen, Brücken und wie sonst immer Namen habende Abgaben oder Spesen in sich begreifen.

für die Spedition zu Zoll-Centr. - auf folgende Lagerplätze:

Section	Lagerplatz	Zoll-Centr.	Ab.		Ab.	
			Einzel	Summe	Einzel	Summe
			fl.	kr.	fl.	kr.

Gomit würde die approximative Gesammt-Verdienstsumme für die Spedition betragen Ö. W. fl.

Die Belohnung geschieht bei der Passe in durch Vermittlung der Inspection in auf Grund der von dem Sections-Ingenieur in an diese Inspection eingesendeter Empfangsscheine (§. 5.) die der Spediteur jedesmal am 20^{ten} eines Monats dem Sections-Ingenieur zurück zu geben hat.

Zur Ermittlung des Gewichtes der Schienen wird das Normalgewicht zu Grunde gelegt, welches in dem Walzwerke in der Weise festgestellt wird, daß durch Abwagen von je 10 untafelhaften Musterschienen jeder Längengattung von 18, 21 und 24 Fuß das mittlere Gewicht für ein Stück gefunden wird.

§. 9 Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder den Vollzug dieses Vertrages zwischen der Gesellschaft und den Speditoren erheben sollten, werden, wenn sie sich nicht durch gegenseitige Verständigung erledigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil als Kläger auftritt, vor dem zuständigen Gerichte in Wien ausgetragen.

Beide kontrahirenden Theile verzichten auf die Einrede des Irrthums, sowie auf das im §. 934 des allg. b. G. B. eingeräumte Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 10, §. 11 und §. 12

lauten wie die §§. 5, 6, und 7 des Vertrages über die Lieferung von Drehscheiben und Schiebebänken.